

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Benutzung der IT-Ausstattung des Gymnasiums am Kurfürstlichen Schloss Mainz (kurz „Schlossgymnasium“). Die Regeln gelten für die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer (im Folgenden „Nutzer“) im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit und Tätigkeiten im schulischen Kontext.

Insbesondere müssen die Nutzer darauf achten, dass

- mit den Computern und dazugehörigen Geräten sorgsam umgegangen wird.
- Essen und Trinken in den Computerräumen untersagt ist.
- die persönlichen Zugangsdaten für die Computernutzung (Passwort) geheim gehalten und ausschließlich vom jeweiligen Nutzungsberechtigten verwendet werden.
- die Einrichtungen grundsätzlich der schulischen Kommunikation und Nutzung dienen.
- sie zur Wahrung der Rechte anderer Personen verpflichtet sind.

Bei der Nutzung des Internet ist besondere Sorgfalt geboten:

- Die Regeln des Urheber-, Persönlichkeits- und Strafrechts sind zu beachten.
- Der unberechtigte Download von Dateien ist verboten.

Es besteht kein Anspruch auf die Verfügbarkeit dieser Einrichtungen.

Nutzerordnung

A. Anwender

§ 1 Nutzungsberechtigte

(1) Für das Computersystem werden Zugangsdaten für Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern erteilt. Die Schulleitung kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Gastschülerinnen und Gastschülern).

(2) Ohne schriftliche Anerkennung dieser Nutzerordnung ist die Nutzung der IT-Ausstattung ausgeschlossen.

(3) Mit Verlassen der Schule wird der Zugang inklusive aller gespeicherter Daten gelöscht. Für eine rechtzeitige Sicherung dieser Daten ist der Nutzer selbst verantwortlich. Etwaige Rechts- und Haftungsansprüche seitens der Schule gegenüber ehemaligen Nutzern im Falle von Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzerordnung bleiben davon unberührt.

§ 2 Zugangsdaten

(1) Alle Nutzer erhalten für den Zugang zum Rechnernetz der Schule (derzeit: IServ) jeweils einen individuellen Benutzernamen und ein Passwort. Das Passwort muss sicher sein und geheim gehalten werden.

(2) Der Nutzer ist für die Aktivitäten unter seinem Benutzernamen verantwortlich.

(3) Lehrerinnen und Lehrer können neue Passwörter erteilen und bestehende zurücksetzen.

(4) Lehrkräfte sind unverzüglich zu informieren, sobald dem Nutzer bekannt wird, dass sein Zugang unberechtigt durch andere Personen genutzt wird. Die Netzwerkadministratorin / der Netzwerkadministrator ist berechtigt, den Zugang eines Nutzers unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Zugang durch unberechtigte Personen genutzt wird.

§ 3 Persönliche Verzeichnisse

(1) Jeder Nutzer im System hat ein persönliches Verzeichnis für schulische Daten. Er ist dessen alleiniger Inhaber, auf das nur er Zugriff hat.

(2) Für das Speichern von Daten auf den persönlichen Bereichen gelten Obergrenzen. Diese sind von den Nutzern einzuhalten. Sollte im Falle einer Überschreitung und einer Verwarnung des Nutzers per Email durch die Netzwerkadministratorin / der Netzwerkadministrator die Obergrenze weiterhin überschritten werden, können geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Stabilität des Gesamtsystems zu gewährleisten.

B. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

§ 4 Schulorientierte Nutzung

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur erfolgt grundsätzlich für schulische Zwecke. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung sowie für die Arbeit in Arbeitsgemeinschaften anzusehen.

Die Nutzung der IT-Infrastruktur für schulische Zwecke schließt darüber hinaus eine innerschulische Kommunikation über IServ ein, z.B. mittels Email, Messenger sowie Video- und/oder Audiokonferenzen.

§ 5 Gerätenutzung

(1) Das Computersystem, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer ordnungsgemäß abzumelden. Die Abmeldung soll insbesondere verhindern, dass andere nachfolgende Nutzer unter fremder Kennung das Computersystem nutzen können.

(2) Die Nutzung der Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der Aufsichten (in der Regel Lehrerinnen und Lehrer) zu erfolgen.

(3) Gegen Schülerinnen und Schülern, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der Aufsichten nutzen, können geeignete erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

§ 6 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte (insbesondere private Geräte) dürfen nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsführenden Lehrkraft an die IT-Ausstattung der Schule (z.B. Drucker oder Beamer) angeschlossen werden.

C. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

§ 7 Aufsichtsmaßnahmen, Administration, Protokollierung

(1) Das Schlossgymnasium ist zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme des schulischen Computernetzes personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden, die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen sind. Dazu gehören auch die Zeitpunkte des An- bzw. Abmeldens. Protokolldateien werden in der Regel nach neun Monaten gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches des schulischen Computernetzwerkes begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen. Zur Wahrung der Aufsichtspflicht können Lehrkräfte entsprechende pädagogische Software einsetzen (z.B. ITALC).

(2) Internetzugriffe werden grundsätzlich vom System protokolliert. Die Auswertung der zugehörigen Protokolldateien erfolgt nur in begründeten Fällen des Missbrauches oder im Zusammenhang mit pädagogischen Maßnahmen bzw. strafrechtlichen Konsequenzen.

(3) Die Netzwerkadministratorin / der Netzwerkadministrator haben die ihr / ihm im Zusammenhang mit ihrer / seiner Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

§ 8 Email

(1) Den Nutzern des schulischen Netzwerkes (IServ) wird durch ihren Zugang auch eine persönliche E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt. Diese kann in der Regel von Schülerinnen und Schülern nur für die innerschulische Kommunikation verwendet werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Die E-Mail-Adresse darf von Lehrerinnen und Lehrern nur für die schulbezogene Kommunikation verwendet werden. Die Schule ist damit kein Dienstanbieter von Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz der Kommunikationsdaten im schulinternen Netz besteht gegenüber der Schule somit grundsätzlich nicht.

(2) Die Schule ist berechtigt, im Falle von konkreten Verdachtsmomenten von missbräuchlicher oder strafrechtlich relevanter Nutzung des E-Mail-Dienstes die Inhalte von E-Mails zur Kenntnis zu nehmen. Die betroffenen Nutzer werden hierüber unverzüglich informiert.

§ 9 Messenger, Video- und Audiokonferenzen

(1) Den Nutzern des schulischen Netzwerkes kann mit einem internen Chat-Modul, den Messenger, die Kommunikation mit einer schulisch begründeten, innerschulischen Personengruppe (z.B. Klassen- oder Kursverband) innerhalb eines Chatraumes ermöglicht werden. Ein solcher Raum kann nur von Lehrkräften eingerichtet werden. Die hier verfassten Nachrichten werden bis zur endgültigen Schließung des Raumes gespeichert.

(2) Darüber hinaus können zu unterrichtlichen Zwecken Video- und Audiokonferenzen durchgeführt werden. Während der stattfindenden Video- bzw. Audioübertragungen werden personenbezogene und technische Daten erhoben (z.B. Übertragung von IP-Adressen, IServ-Benutzererkennung, Informationen zum verwendeten Browser). Diese Daten werden frühestens zum Ende der Videokonferenz und spätestens nach Ablauf von sieben Tagen gelöscht.

D. Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

(1) Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet.

(2) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer durch Aushang oder Veröffentlichung auf der Homepage des Schlossgymnasiums informiert.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 11 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

(1) Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass eine Person ihren Pflichten als Nutzer nachkommen wird.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstationen schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben. Dazu gehören im Falle von Schülerinnen oder Schülern pädagogische Maßnahmen im Rahmen des Schulgesetzes, in schweren Fällen strafrechtliche Anzeige und bei Verursachung von Schäden die kostenpflichtige Wiederinstandsetzung durch ein von der Stadt Mainz zu beauftragendes Unternehmen.

(3) Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren, verbotene Inhalte nutzen oder kostenpflichtige Dienste im Internet in Anspruch nehmen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

(4) Übertretungen von bestehenden Gesetzen im Rahmen interner Aktivitäten auf den Systemen und Portalen des Schlossgymnasiums müssen genauso bewertet werden wie solche im öffentlichen Raum. Dies gilt insbesondere für das Aufrufen von pornografischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen oder jugendgefährdenden Inhalten, z.B. für solche, die nach dem Jugendschutzgesetz indiziert sind oder die Menschenrechte verletzen.

Die Ergänzungen gegenüber der Fassung der Nutzerordnung vom 14.03.17 sind hervorgehoben. Sie resultieren aus der Änderung des Schulgesetzes vom 26.06.2020 § 1 (6).

Gymnasium am Kurfürstlichen Schloss

Leo-Trepp-Platz 1

55116 Mainz

Telefon (0 61 31) 9 07 24-0

Telefax (0 61 31) 9 07 24-10

www.schloss-online.de